

Parkplatzordnung

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

1. Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten.

2. Parkentgelt

Das Parkentgelt ist vor Ausfahrt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche und ist der Entgeltinformation des Kassenautomaten zu entnehmen. Durch Zahlung mit EC-Karte ermächtigt der Karteninhaber den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, das Parkentgelt im Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich willigt er ein und weist das kontoführende Kreditinstitut unwiderruflich an, dass dieses bei Nichteinlösung der Lastschrift dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer auf deren Anfordern Namen und Anschrift des Karteninhabers vollständig mitteilt.

Wer sein Fahrzeug ohne Entrichtung des Parkentgelts abstellt oder die bezahlte Parkzeit überschreitet, parkt unbefugt und verstößt gegen § 123 StGB (Hausfriedensbruch). Für den Fall des unbefugten Parkens wird das betroffene Fahrzeug durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer einbehalten, indem eine Parkkralle angebracht wird. Weiterhin ist eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu entrichten.

Ein Verlust des zur Einfahrt benutzten Parktickets muss beim Parkdienst des Parkplatzbetreibers/-eigentümers gegen Bearbeitungsentgelt schriftlich erklärt werden. Als Bearbeitungsentgelt sind 20 € fällig. Kann die Parkdauer nicht mehr schlüssig nachgewiesen werden, wird ein pauschales Entgelt von 200 € fällig. Die Herausgabe des Fahrzeugs kann vom Nachweis der Eigentums- oder Besitzberechtigung am Fahrzeug abhängig gemacht werden.

3. Haftung des Parkplatzbetreibers/-eigentümers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutpflichten.

Die Parkbereiche sind teils videobeobachtet. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt jedoch keine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeugs oder Inhalts.

4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber/-eigentümer oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Die Fahrgassen sind stets freizuhalten. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Parker diese Vorschrift nicht, so ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer des Parkplatzes berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen bzw. auf einer Verwahrfäche abzustellen.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen bzw. sonstigen Undichtigkeiten (Motor- oder Getriebeöl etc.) ist ausgeschlossen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Parkplatzbetreibers/-eigentümers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern.

5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer und der Polizei anzuzeigen.

Es gilt die StVO - es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- Das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung.
- Die Lagerung jeglicher Gegenstände.
- Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren.
- Die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.
- Das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- Die Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen. Dem Ersuchen des Personals des Parkplatzbetreibers/-eigentümers und dessen Beauftragten muss entsprochen werden, da diese Personen den Gesamtinteressen dienen und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Parkplatzbetreiber/-eigentümers und sonstigen Vorschriften handeln. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer vorzutragen.

6. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- das Fahrzeug auf nicht gekennzeichneten Parkflächen abgestellt ist, oder die Rettungs- und Feuerwehrflächen zuparkt,
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank/Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet,
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers/-eigentümers.

Telefonische Erreichbarkeit im Störfall:

Allgäu Airport GmbH & Co. KG
Postfach 1125, 87681 Memmingen
Telefon +49-8331-98 42 00-0
E-Mail: auskunft@allgaeu-airport.de

Stand, Juni 2010